

Auskunftserteilung

und

Datenschutz

1. Wer ist die CEG und was macht sie?

Die CEG Creditreform Consumer GmbH (CEG) ist ein Unternehmen der Creditreform-Gruppe und eine der führenden deutschen Konsumentenauskunfteien. Die CEG erteilt Kreditauskünfte über Konsumenten zur Unterstützung geschäftlicher Entscheidungen von Firmen, bei denen das Kreditrisiko Teil des Geschäftsmodells ist. Die CEG schützt diese Firmen vor Verlusten bei der Vergabe von Geld- oder Warenkrediten, indem sie relevante Bonitätsinformationen zur Verfügung stellt. Die Bonitätsinformationen sind in verschiedenen Produktvarianten (Auskunft, Score, Anreicherung) erhältlich.

Für die Erteilung von Konsumentenauskünften verarbeitet die CEG u.a. Zahlungserfahrungen, die sie durch die Auswertung verschiedener Quellen, insbesondere aber durch Einmeldungen ihrer Poolkunden erhält. Die CEG hat einen branchenübergreifenden Kundenbestand mit Unternehmen z.B. aus den Bereichen Banken, Leasing Versicherungen, Versorger, Versandhandel, E-Commerce und Telekommunikation. Die CEG arbeitet mit ihren Kunden nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit zusammen. Das heißt: Grundsätzlich kann ein Unternehmen nur dann Zahlungserfahrungen anderer Poolkunden abrufen, wenn es selbst Poolkunde wird und auch eigene Zahlungserfahrungen in den Bestand der CEG übermittelt und aktualisiert. Unternehmen, die keine eigenen Zahlungserfahrungen zur Verfügung stellen können, erhalten nur Einblick in die Daten der Organisation Creditreform (z.B. öffentliche negative Zahlungserfahrungen, unstrittige Inkassoverfahren usw.).

2. Zusammensetzung des Datenpools

Der Datenpool setzt sich aus Informationen unterschiedlicher Herkunft zusammen. In erster Linie enthält der Datenpool Informationen, die aus der Abwicklung von Verträgen stammen (Zahlungserfahrungen), die die Kunden der CEG mit ihren Konsumenten abgeschlossen haben. Diese Erfahrungsdaten werden regelmäßig von den CEG-Kunden, die sich vertraglich verpflichtet haben, am Datenpool-Prinzip teilzunehmen (Poolkunden) in den Datenpool gemeldet und aktualisiert. Es handelt sich bei diesen Zahlungserfahrungen um positive und/oder negative Vertragsabwicklungsdaten.

Zu den positiven Vertragsabwicklungsdaten zählen Informationen über die Beantragung, die Aufnahme, die vereinbarungsgemäße Abwicklung und die Beendigung einer Vertragsbeziehung. Das können zum Beispiel Informationen über Name und Anschrift des Konsumenten und - sofern bekannt - Informationen über die Höhe des Kreditbetrags, die Laufzeit, den Ratenzahlungsbeginn, den vereinbarungsgemäßen Forderungsausgleich etc. sein.

Zu den negativen Vertragsabwicklungsdaten gehören generell Informationen über die nicht vertragsgemäße Abwicklung von Verträgen. Das sind einerseits die sogenannten „harten“ negativen Vertragsabwicklungsdaten (auch harte Negativmerkmale genannt), wie z.B. Meldungen über abgegebene eidesstattliche Versicherungen oder Haftanordnungen, Meldungen über Insolvenzverfahren oder über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen. Andererseits gehören dazu Merkmale wie z.B. beantragte Mahnbescheide bei unbestrittener Forderung und vor allem Informationen über einen Zahlungsverzug und Mahnungen bei unbestrittenen Forderungen, etc. (sogenannte „weiche“ negative Zahlungserfahrungen).

Neben diesen Bonitätsinformationen, die von den Poolkunden gemeldet werden, nutzt die CEG zur Vervollständigung der Auskünfte außerdem Informationen aus der Inkassobearbeitung der deutschlandweit vertretenen örtlichen 130 Creditreform-Gesellschaften.

Ferner verfügt die CEG über weitere Informationen aus allgemein verfügbaren Quellen (wie z.B. Telefon-, Straßenverzeichnisdateien etc.). Diese Informationen dienen vor allem zur unterstützenden Identitätsüberprüfung der angefragten Person und zur Verbesserung der Datenqualität durch Hinweise auf widersprüchliche oder falsche Angaben des Konsumenten bei der Bestellung oder Beantragung von Waren oder Krediten.

3. Zulässigkeit der Übermittlung Ihrer Zahlungserfahrungen in den Datenpool der CEG

Die Übermittlung der zuvor beschriebenen Vertragsabwicklungsdaten in den Datenpool ist nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zulässig,

- wenn Ihr Konsument in die Datenübermittlung an die CEG ausdrücklich durch Unterzeichnung einer Einwilligungsklausel (= EWK) eingewilligt hat (siehe Kapitel 7.1) oder
- wenn die Übermittlung nach der gesetzlichen Vorschrift des § 28a BDSG (in Kapitel 7.2 nachrichtlich aufgeführt) zulässig ist und soweit die Übermittlung zur Wahrung berechtigter Interessen der CEG als speichernder Stelle oder der anderen Poolkunden erforderlich ist.

Wichtig ist hier die Bedeutung des Begriffes „Übermittlung“. Mit der hier angesprochenen Übermittlung, ist nicht der technische Vorgang der Übermittlung (d.h. Übertragung) einer Auskunftsanfrage und der daraus resultierenden Auskunft an den anfragenden Poolkunden gemeint. Gemeint ist eine Übermittlung von Informationen an die Auskunftszentrale zur dortigen Speicherung, damit diese Informationen dort verbleiben und verwendet werden. Aus dieser Unterscheidung folgt auch, dass Sie eine Auskunft bei der CEG ohne Einwilligung Ihres Konsumenten einholen und nutzen können (dafür ist ausschließlich die Abwägung des berechtigten Interesses an der Kenntnis der Auskunft, siehe Kapitel 4, relevant).

Der §28 BDSG „Datenerhebung und Datenspeicherung für eigene Geschäftszwecke“ betrifft Ihre eigene Datenverarbeitung. Der §28a (1) BDSG regelt, unter welchen Voraussetzungen personenbezogene negative Zahlungserfahrungen von Ihnen an Auskunftszentralen übermittelt werden können. Der sich anschließende §29 BDSG „Geschäftsmäßige Datenerhebung und Datenspeicherung zum Zweck der Übermittlung“ regelt die Verwendung der Daten bei der Auskunftszentrale.

Eine Einmeldung von negativen Zahlungserfahrungen nach §28a BDSG ist zunächst dann möglich, wenn ein rechtskräftiges oder für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil oder ein sonstiger Schultitel vorliegt.

Gleiches gilt für den Fall, dass der Schuldner eine Forderung ausdrücklich anerkannt hat.

Schließlich ist die Übermittlung von Forderungen an die CEG auch dann ohne weiteres möglich (siehe §28a (1) Ziffer 5 BDSG), wenn das der Forderung zugrunde liegende Vertragsverhältnis aufgrund von Zahlungsrückständen fristlos gekündigt werden kann (z.B. bei Dauerschuldverhältnissen) und Sie den Konsumenten über die bevorstehende Übermittlung seiner Daten an eine Auskunftszentrale informiert haben. Diese Information des Konsumenten kann z.B. in Ihrer Kündigungsandrohung, der Kündigung oder der Endabrechnung an Ihren Kunden erfolgen.

Dafür können Sie z.B. folgende Musterformulierung verwenden:

„Wir weisen Sie darauf hin, dass das Vertragsverhältnis aufgrund des eingetretenen Zahlungsrückstandes fristlos gekündigt werden kann. *bzw.* Wir weisen Sie darauf hin, dass wir das Vertragsverhältnis aufgrund des vorliegenden Zahlungsrückstandes kündigen werden.

Wir werden daher Daten über diesen Zahlungsrückstand an die CEG Creditreform Consumer GmbH, Neuss, übermitteln, sofern Sie die Forderung nicht bis zum <Datum> ausgleichen. Diese Datenübermittlung darf nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit die Übermittlung zur Wahrung berechtigter Interessen der verantwortlichen Stelle oder eines Dritten erforderlich ist.“

Die Datenübermittlung von Forderungen an die CEG unterliegt in allen anderen Fällen einer Einschränkung (siehe §28a (1) Ziffer 4 BDSG).

Die Voraussetzungen für die Einmeldung in diesen Fällen sind, dass

- die Forderung unbestritten ist und
- nach der Fälligkeit der Forderung mindestens zwei schriftliche Mahnungen erfolgt sind und
- nach der ersten Mahnung eine Wartefrist von mindestens vier Wochen abgelaufen ist und
- eine Unterrichtung des Schuldners über die bevorstehende Übermittlung an die Auskunftstelle erfolgt ist, wobei die Unterrichtung frühestens bei der ersten Mahnung vorgenommen werden kann.

In bestimmten Fällen (bei einer Einmeldung gem. §28a (1) Ziffer 4 und Ziffer 5 BDSG) muss der Konsument vorab über die bevorstehende Einmeldung in den Datenpool der CEG informiert werden. Beispielsweise könnte diese Information lauten:

„Nach Eintritt der Voraussetzungen des § 28 a Abs.1 BDSG werden wir Daten über die nicht vertragsgemäße Abwicklung von fälligen und unbestrittenen Forderungen an die CEG Creditreform Consumer GmbH, Neuss melden. Wir weisen Sie hiermit bereits gem. § 33 BDSG auf die zukünftige Speicherung dieser Daten zum Zwecke der Bonitätsprüfung hin.“

Liegt eine von Ihrem Konsumenten unterschriebene Einwilligungsklausel nicht vor, dann ist eine Abwägung zwischen den Interessen Ihres Konsumenten und den Interessen der speichernden Stelle und den Interessen Dritter vorzunehmen. Die speichernde Stelle ist dabei die Auskunftstelle CEG, bei den „Dritten“ handelt es sich um die Poolkunden der CEG, die im Rahmen der Auskunftserteilung über die negativen Zahlungserfahrungen informiert werden. Dabei ist eine differenzierte Betrachtung je nach Art der zu übermittelnden Daten erforderlich.

3.1. Harte Zahlungserfahrungen (Negativmerkmale)

Bei den sogenannten harten negativen Zahlungserfahrungen treten regelmäßig die Belange des Konsumenten gegenüber den Interessen der speichernden Stelle oder den Interessen Dritter zurück. Der Bundesgerichtshof verweist in diesem Zusammenhang auf das berechnigte Interesse am Schutz vor der Weitergabe von Krediten an Zahlungsunfähige oder –unwillige. Die Übermittlung solcher negativen Zahlungserfahrungen ist daher regelmäßig zulässig¹.

3.2. Weiche Zahlungserfahrungen (Negativmerkmale)

Bei den sogenannten weichen negativen Zahlungserfahrungen ist deren Übermittlung zulässig,

- wenn die Daten nicht „ohne jeden Aussagewert für die Beurteilung der Kreditwürdigkeit eines potentiellen Kreditbewerbers sein können“,
- wenn die Daten geeignet sind, „etwaige Kreditgeber zu einer sorgfältigeren Bonitätsprüfung zu veranlassen“ oder
- wenn die Daten „Rückschlüsse auf eine Kreditwürdigkeit eines Kreditinteressenten“ zulassen².

In einer Entscheidung bejaht der Bundesgerichtshof (BGH) beispielsweise die Übermittlung von Informationen über einen Mahnbescheidsantrag oder die Tilgung einer Bürgschaftsschuld durch Lohnabzug.

Voraussetzung in diesem Zusammenhang ist aber, dass die Informationen über negative Vertragsabwicklungen oder gerichtliche Mahnverfahren auf dem aktuellen Stand gehalten werden. Es ist daher erforderlich, dass Sie regelmäßig Nachmeldungen in den Datenpool der CEG vornehmen; so zum Beispiel, wenn bei einer offenen Forderung bekannt wird,

- dass diese Forderung bezahlt wurde, oder
- dass materiell-rechtliche Einwendungen gegenüber Ihrer Forderung erhoben werden, oder
- dass in einem gerichtlichen Mahnverfahren Widerspruch gegen Ihre Forderung eingelegt worden ist.

Diese Nachmeldungen sind erforderlich, damit ausgeschlossen wird, dass aufgrund unvollständiger oder veralteter Zahlungserfahrungen falsche Konsequenzen über die Bonität des Konsumenten gezogen werden. Wird sichergestellt, dass aktuelle

¹ Vgl. dazu die Entscheidung des BGH, abgedruckt in NJW 1984, S.436 bis 437; ebenso die Kommentierung von Simitis in seinem Standardkommentar zum BDSG, § 29 Rdnr.52.

² Vgl. hierzu BGH a.a.O.

Nachmeldungen erfolgen, ist die Übermittlung weicher Zahlungserfahrungen ebenso wie die Übermittlung von harten Zahlungserfahrungen zulässig³ (siehe §28a Abs. 3 BDSG).

Hinweis: Unter diesen Voraussetzungen ist außerdem zu Beginn der Zusammenarbeit zwischen Ihnen und der CEG die Übernahme von historischen negativen Zahlungserfahrungen in den Datenpool der CEG möglich.

3.3. Positive Zahlungserfahrungen

Die Übermittlung von positiven Zahlungserfahrungen richtet sich nicht nach §28a BDSG. Es ist daher erforderlich, dass Sie zur Übermittlung dieser sogenannten positiven Zahlungserfahrungen an die CEG von Ihren Konsumenten eine Einwilligungsklausel separat unterzeichnen lassen.

Ein Formulierungsvorschlag für eine Einwilligung in die Datenweitergabe an die CEG steht in Kapitel 7.1. Diese Klausel kann z.B. in Ihrem Antragsvordruck oder Bestellformular eingefügt werden. Erforderlich ist, dass der Kunde die Einwilligung durch eine separate Unterschrift bestätigt und sich mit dem Inhalt einverstanden erklärt. Dies sollte im Antragsvordruck in räumlicher Nähe der Unterschriftsleiste nochmals zusätzlich erläutert werden. Die Einwilligungsklausel als solche sollte ferner optisch hervorgehoben werden.

Sie können die Einwilligungsklausel alternativ auch in Ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen (ABG) integrieren. Erforderlich ist dann, dass in einem kurzen erläuternden Hinweis auf dem Antragsvordruck bzw. Bestellformular selbst auf den vollständigen Text der Einwilligungsklausel hingewiesen wird und die genaue Platzierung der Klausel in den AGB z.B. durch Bezugnahme auf eine bestimmte Ziffer der AGB auch im Antragsvordruck/Bestellformular klargestellt wird. Auch hier ist eine sich auf diese Einwilligungsklausel beziehende Unterschrift des Kunden auf dem Antragsvordruck/Bestellformular erforderlich.

Möglich ist es auch, die Einwilligung in die Datenweitergabe an die CEG und andere Auskunftsteilen in einer einzigen Klausel zusammen zu regeln. Erforderlich ist bei einer solchen „kombinierten Klausel“, dass den Besonderheiten der einzelnen Auskunftsteilen Rechnung getragen wird, sofern dort in einzelnen Bereichen Unterschiede bestehen. In diesem Fall sollte die Formulierung mit den betreffenden Auskunftsteilen individuell abgestimmt werden.

³ Vgl. dazu die BGH-Entscheidung abgedruckt in NJW 1984, S.1889, 1890; vgl. ferner zu dieser Fragestellung auch Ganßauge, Datenverarbeitung und –nutzung von Kreditwürdigkeitsdaten durch fremdnützige Verarbeiter, Verlag Duncker & Humboldt, Berlin, 1995, S.174 bis 182.

3.4. Sonderregelungen für Kreditinstitute

Kreditinstitute müssen sich als Teil der Einwilligung zusätzlich vom Bankgeheimnis befreien lassen. Das kann durch einen Zusatz „Ich befreie die Bank zugleich vom Bankgeheimnis.“ innerhalb der Einwilligungsklausel geschehen.

Eine weitere Besonderheit ist, dass Zahlungserfahrungen über die Begründung, die ordnungsgemäße Durchführung und Beendigungen von Vertragsverhältnissen auch ohne explizite Einwilligung des Konsumenten - aber mit seiner vorherigen Information - in den Datenpool der CEG übermittelt werden dürfen, sofern sie Bankgeschäfte nach §1 Abs 1 Satz 2 Nr. 2, 8 oder 9 des Kreditwesengesetzes betreffen (siehe §28a Abs. 2, Satz 1 BDSG).

Diese Datenübermittlung darf allerdings nicht erfolgen, wenn das schutzwürdige Interesse des Konsumenten höher zu bewerten ist, als das Interesse der Öffentlichkeit an der Kenntnis dieser Daten oder wenn der Konsument lediglich ein Konto ohne Überziehungsmöglichkeit beantragt.

Will sich der Konsument mit seiner Anfrage an das Kreditinstitut lediglich Markttransparenz über die (etwa nach den Basel-II-Vorschriften) angebotenen Konditionen verschaffen (sog. „Konditionenanfrage“), dann ist die Aufnahme dieser Anfragedaten in den Datenpool der CEG nicht zulässig; diese Konditionenanfragen bei der Auskunft sind also entsprechend von Ihnen im Rahmen der Anfrage zu kennzeichnen. Der Abruf der Bonitätsauskunft bei der CEG ist jedoch zulässig (siehe §28a Abs. 2, Satz 3 BDSG).

4. Zulässigkeit der Speicherung und Mitteilung von Zahlungserfahrungen an Dritte

Die Speicherung der übermittelten Zahlungserfahrungen durch die CEG und die Weitergabe dieser Informationen an Dritte (d.h. die anderen Kunden der CEG) ist zulässig, wenn kein Grund zu der Annahme besteht, dass der Konsument ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Speicherung hat.

Die Übermittlung der Zahlungserfahrungen als Teile der Bonitätsauskunft ist zulässig, wenn der Kunde der CEG ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis dieser Daten glaubhaft darlegt und kein Grund zu der Annahme besteht, dass der Konsument ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Datenübermittlung hat (§ 29 BDSG).

In beiden Fällen ist (wie in Kapitel 3 „Zulässigkeit der Übermittlung von Zahlungserfahrungen“ an Auskunftsteilen beschrieben) eine Interessenabwägung vorzunehmen, bei der die oben dargelegten Kriterien entsprechend gelten. Ein berechtigtes Interesse ist definiert als ein nach vernünftiger Erwägung durch die Sachlage gerechtfertigtes, also ein tatsächliches Interesse, das wirtschaftlicher oder ideeller Natur sein kann.

Ein berechtigtes Interesse am Erhalt von Informationen aus dem Datenpool der CEG liegt beispielsweise bei einem Auskunftsempfänger vor, der mit einem Konsumenten eine neue Geschäftsbeziehung anbahnen oder der im Rahmen einer bestehenden Geschäfts-

beziehung, dazu gehören z.B. Dauerschuldverhältnisse, die Bonität seines Kunden aktuell überprüfen will.

In der Regel liegt das berechnigte Interesse also dann vor, wenn eines konkretes kreditorisches oder wirtschaftliches Risiko besteht oder wenn Waren bzw. Dienstleistungen auf Vorleistung geliefert bzw. erbracht werden. Unter anderem fallen darunter das Ereignis der Geschäftsanbahnung, der Bonitätsprüfung und des Abschlusses eines Versicherungsvertrages:

- Geschäftsanbahnung: Eine Geschäftsanbahnung liegt vor, wenn die Aufnahme einer Geschäftsverbindung zu der angefragten Person konkret beabsichtigt ist oder bevorsteht. Das ist z.B. der Fall, wenn ein Angebot auf Abschluss eines Vertrages bereits vorliegt oder auf anderem Wege, z.B. telefonisch, das Interesse am Abschluss eines Vertrages signalisiert wurde und dieser Vertragsabschluss, wenn er mit einem zahlungsunfähigen Vertragspartner geschlossen würde, ein kreditorisches oder wirtschaftliches Risiko für den Anfrager beinhalten würde. Dies beinhaltet auch eingehende Bestellungen bei Versandhändlern.
- Bonitätsprüfung: Auch während einer laufenden Geschäftsverbindung wie z.B. einem Dauerschuldverhältnis kann sich ein Anlass für eine Bonitätsüberprüfung des Vertragspartners ergeben. Ein solcher Anlass besteht beispielsweise, wenn man Hinweise erhält, die auf eine Veränderung der wirtschaftlichen Situation des Geschäftspartners hindeuten oder wenn man den Umfang der bestehenden Geschäftsverbindung ausweiten oder Zahlungskonditionen verändern möchte. Zusätzliche Voraussetzung ist auch hier, dass die Bonitätsüberprüfung ein konkretes wirtschaftliches oder kreditorisches Risiko verhindern soll.
- Versicherungsvertrag: Auch vor dem Abschluss eines Versicherungsvertrages kann ein berechtigtes Interesse für eine Bonitätsüberprüfung des Interessenten bestehen. Voraussetzung ist in der Regel, dass der Interessent konkret eine Versicherung abschließen will und dass es um ein Versicherungsprodukt aus einer Sparte geht, in der kreditorische oder wirtschaftliche Ausfallschäden drohen, wenn es zum Abschluss mit einem zahlungsunfähigen Versicherungsnehmer kommt.

5. Einbeziehung des Konsumenten

5.1. *Automatisierte Einzelentscheidungen*

Der §6a BDSG legt fest, dass Entscheidungen, die für den Konsumenten eine rechtliche Folge nach sich ziehen oder ihn erheblich beeinträchtigen, nicht ausschließlich automatisch getroffen werden dürfen; in diesen Fällen wird die inhaltliche Bewertung und Entscheidung durch eine natürliche Person gefordert. Eine rechtliche Folge oder eine Benachteiligung liegen insbesondere bei der Ablehnung einer Geschäftsbeziehung vor, wenn dem Konsumenten z.B. ein Kredit verweigert oder eine Belieferung gänzlich abge-

lehnt wird, weil der Besteller eine Belieferung auf offene Rechnung verlangt und der Lieferant dazu nach einer automatisierten Bonitätsprüfung nicht bereit ist.

Wird die Auskunft der CEG allerdings dazu genutzt, die Geschäftsbeziehung mit dem Konsumenten im Rahmen der Vertragsfreiheit unter ggf. angepassten Rahmenbedingungen aufzunehmen (Anpassung der Kreditzinsen, der Kredithöhe oder der Laufzeit, Belieferung per Kreditkarte oder Vorkasse o.ä.), dann ist eine Automatisierung dieser Entscheidung zulässig. Gerade ein Angebot, das einem Besteller oder Antragsteller nach einer Bonitätsauskunft der CEG unter geänderten Konditionen unterbreitet wird, ist ein Ausdruck verantwortungsvoller Kreditvergabe.

Das Verbot des §6a BDSG gilt ebenfalls dann nicht, wenn die Geschäftsbeziehung zwar vollautomatisiert abgelehnt wird, aber die Interessen des Betroffenen durch adäquate Maßnahmen gewährleistet sind, der Betroffene wird darüber informiert, dass es sich um einen ausschließlich automatisierten Entscheidungsprozess handelt (diese Information kann z.B. in Ihre AGB aufgenommen werden) und ihm auf Anfrage die wesentlichen Entscheidungsgründe mitgeteilt und erläutert werden (es sei denn, in Ihre AGB wird eine kombinierte Informations- und Verzichtsklausel aufgenommen, mit der der Antragsteller nicht nur über die automatisierte Entscheidung informiert wird, sondern mit der er auf sein Recht auf die Begründung und Erläuterung verzichtet).

5.2. Verwendung von Adressdaten in Wahrscheinlichkeitswerten

Falls für Ihre Entscheidung Wahrscheinlichkeitswerte (Scores) eingesetzt werden, die unter anderem mit Adressdaten errechnet werden, dann ist der Konsument vor der Berechnung des Wahrscheinlichkeitswertes darüber zu unterrichten.

Mit dem Begriff „Adressdaten“ sind hier Daten gemeint, die einer Anschrift zugeordnet sind und keinen Personenbezug aufweisen.

Die Unterrichtung des Konsumenten kann z.B. in Ihren AGB bzw. in Ihren Bestellunterlagen erfolgen. Das kann über folgenden einfachen Hinweis geschehen:

„Zum Abschluss, zur Durchführung oder Beendigung dieses Vertrages erheben oder verwenden wir Wahrscheinlichkeitswerte für Ihr zukünftiges Zahlungsverhalten. Zur Berechnung dieser Wahrscheinlichkeitswerte werden auch Anschriftendaten verwendet.“

5.3. Versenden der sog. BDSG-Benachrichtigungen

Alle Auskunftsteile sind nach § 33 Abs. 1 S. 2 BDSG verpflichtet, den Konsumenten („Betroffenen“) schriftlich von der erstmaligen Übermittlung seiner personenbezogenen Daten an Dritte zu informieren, sofern er nicht auf anderem Wege Kenntnis über die Speicherung der Daten bei der Auskunftsteil hat.

Die Formulierung der BDSG-Benachrichtigung der CEG können Sie in Kapitel 7.3 nachlesen.

Zu diesen „anderen Wegen“ gehören die Einwilligung des Betroffenen zur Datenspeicherung (siehe Kapitel 3.3 Positive Zahlungserfahrungen bzw. Kapitel 7.1 Beispiel einer CEG-Einwilligungsklausel) oder die Tatsache, dass er von der Auskunftgeber bereits früher eine solche BDSG-Benachrichtigung erhalten hat.

Zusätzlich ist möglich, dass der Konsument in Ihren AGB auf die Übermittlung personenbezogener Daten an die CEG zur Speicherung informiert wird.

6. Abstimmung mit den Aufsichtsbehörden für Datenschutz

Die Tätigkeit der CEG ist bei den zuständigen Aufsichtsbehörden für Datenschutz (www.ldi.nrw.de) angemeldet und mit diesen abgestimmt.

Ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter ist bestellt.

7. Anhang

7.1. *Beispiel einer CEG-Einwilligungsklausel*

Einwilligung zur Datenübermittlung an die CEG Creditreform Consumer GmbH

Ich willige ein, dass die Firma (Name, Adresse) der Auskunftsei CEG Creditreform Consumer GmbH, Hellersbergstr. 11, 41460 Neuss (nachfolgend CEG genannt) Daten über die Beantragung, die Aufnahme (Kreditnehmer, Mitschuldner, Kreditbetrag, Laufzeit, Ratenbeginn) und vereinbarungsgemäße Abwicklung (z.B. vorzeitige Rückzahlung, Laufzeitverlängerung) und Beendigung dieser Geschäftsverbindung übermittelt.

Unabhängig davon wird die Firma (Name) der CEG auch Daten aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung (z.B. Kündigung des Kredites, Inanspruchnahme einer vertraglich vereinbarten Lohnabtretung, beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung sowie Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) übermitteln. [Insofern befreie ich die Bank zugleich vom Bankgeheimnis.] Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies nach der Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist und dadurch meine schutzwürdigen Belange nicht beeinträchtigt werden.

Die CEG speichert und übermittelt die Daten, um den bei ihr anfragenden Poolkunden (Kreditinstituten, Kreditkartenunternehmen, Leasinggesellschaften, Einzelhandels-, Versandhandels- und sonstigen Unternehmen, die gewerbsmäßig Geld- oder Warenkredite an Konsumenten geben sowie den in Vorleistung tretenden Finanzdienstleister (Versicherungen, Factoringunternehmen) und Telekommunikationsdienstleistern (Telefongesellschaften, Mobilfunkunternehmen, Service Providern, Online-Diensten und Media-Services) Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen geben zu können. An Unternehmen, die gewerbsmäßig Forderungen einziehen, können zum Zwecke der Schuldnerermittlung Adressdaten übermittelt werden.

Die CEG stellt personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde. Zur Schuldnerermittlung gibt die CEG Adressdaten bekannt. Bei der Erteilung von Auskünften kann die CEG ihren Vertragspartnern ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren).

Ich willige ein, dass im Falle eines Wohnsitzwechsels die Daten an die CEG übermittelt werden.

Ich kann meine Eigenauskunft bei der CEG mit meinen gespeicherten Daten bestellen. Weitere Informationen über z.B. die Tätigkeit der CEG als Auskunftsei, Speicher- und Löschfristen enthält eine FAQ-Broschüre, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird.

Die Adresse der CEG lautet: CEG Creditreform Consumer GmbH, Hellersbergstr. 11, 41460 Neuss, www.ceg-plus.de/eigenauskunft.

Unterschrift

(Stand 12/2009)

7.2. §28a BDSG (Auszug dem Bundesdatenschutzgesetz)

§ 28a BDSG Datenübermittlung an Auskunfteien geltend ab 01.04.2010, hier nachrichtlich aufgeführt

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten über eine Forderung an Auskunfteien ist nur zulässig, soweit die geschuldete Leistung trotz Fälligkeit nicht erbracht worden ist, die Übermittlung zur Wahrung berechtigter Interessen der verantwortlichen Stelle oder eines Dritten erforderlich ist und

1. die Forderung durch ein rechtskräftiges oder für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil festgestellt worden ist oder ein Schuldtitel nach § 794 der Zivilprozessordnung vorliegt, *oder*
2. die Forderung nach § 178 der Insolvenzordnung festgestellt und nicht vom Schuldner im Prüfungstermin bestritten worden ist, *oder*
3. der Betroffene die Forderung ausdrücklich anerkannt hat, *oder*
4. a) der Betroffene nach Eintritt der Fälligkeit der Forderung mindestens zweimal schriftlich gemahnt worden ist, b) zwischen der ersten Mahnung und der Übermittlung mindestens vier Wochen liegen, c) die verantwortliche Stelle den Betroffenen rechtzeitig vor der Übermittlung der Angaben, jedoch frühestens bei der ersten Mahnung über die bevorstehende Übermittlung unterrichtet hat und d) der Betroffene die Forderung nicht bestritten hat *oder*
5. das der Forderung zugrunde liegende Vertragsverhältnis aufgrund von Zahlungsrückständen fristlos gekündigt werden kann und die verantwortliche Stelle den Betroffenen über die bevorstehende Übermittlung unterrichtet hat.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn die verantwortliche Stelle selbst die Daten nach § 29 verwendet.

(2) Zur zukünftigen Übermittlung nach § 29 Abs. 2 dürfen Kreditinstitute personenbezogene Daten über die Begründung, ordnungsgemäße Durchführung und Beendigung eines Vertragsverhältnisses betreffend ein Bankgeschäft nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, 8 oder Nr. 9 des Kreditwesengesetzes an Auskunfteien übermitteln, es sei denn, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung gegenüber dem Interesse der Auskunftei an der Kenntnis der Daten offensichtlich überwiegt. Der Betroffene ist vor Abschluss des Vertrages hierüber zu unterrichten. Satz 1 gilt nicht für Giroverträge, die die Einrichtung eines Kontos ohne Überziehungsmöglichkeit zum Gegenstand haben. Zur zukünftigen Übermittlung nach § 29 Abs. 2 ist die Übermittlung von Daten über Verhaltensweisen des Betroffenen, die im Rahmen eines vorvertraglichen Vertrauensverhältnisses der Herstellung von Markttransparenz dienen, an Auskunfteien auch mit Einwilligung des Betroffenen unzulässig.

(3) Nachträgliche Änderungen der einer Übermittlung nach Absatz 1 oder Absatz 2 zugrunde liegenden Tatsachen hat die verantwortliche Stelle der Auskunftei innerhalb von einem Monat nach Kenntniserlangung mitzuteilen, solange die ursprünglich übermittelten Daten bei der Auskunftei gespeichert sind. Die Auskunftei hat die übermittelnde Stelle über die Löschung der ursprünglich übermittelten Daten zu unterrichten.

7.3. Text der BDSG-Benachrichtigung der CEG

Guten Tag [Vorname] [Nachname],

CEG ist eine Konsumentenauskunftei. Zur Erfüllung unserer Aufgaben speichern wir Daten zu Privatpersonen, die am Wirtschaftsleben teilnehmen und geben diese an anfragende Vertragsunternehmen zum Zweck der Bonitätsprüfung weiter.

In unserer Datenbank sind insbesondere Angaben gespeichert über den Namen, die Anschrift, etwaige eingegangene Zahlungsverpflichtungen von Privatpersonen sowie Hinweise zum Zahlungsverhalten, ferner Daten aus amtlich- öffentlichen Quellen wie z.B. dem Handelsregister.

Auskünfte über diese Daten dürfen gem. § 29 Abs. 2 S. 1 BDSG von uns nur erteilt werden, wenn einer unserer Vertragspartner ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis dieser Informationen glaubhaft dargelegt hat. Ein berechtigtes Interesse am Erhalt einer Auskunft liegt zum Beispiel dann vor, wenn vor der Aufnahme einer neuen oder zur Überprüfung einer bestehenden Kundenverbindung die Bonität des Kunden überprüft werden soll.

Gemäß unserer Verpflichtung aus § 33 Abs. 1 S. 2 BDSG unterrichten wir Sie hiermit darüber, dass wir erstmals Daten der oben beschriebenen Art an ein Vertragsunternehmen übermittelt haben. Zu unseren Vertragspartnern zählen Banken, Sparkassen, Versicherungen, Telekommunikationsunternehmen, Versand-, Groß- und Einzelhandelsfirmen, Unternehmen

des Forderungsmanagements, Leasinggesellschaften sowie andere Unternehmen, die Waren gegen Rechnung liefern oder Dienstleistungen erbringen.

Eine Eigenauskunft können wir Ihnen schriftlich erteilen (das Formular erhalten Sie unter www.ceg-plus.de/eigenauskunft oder wenn Sie uns eine schriftliche Nachricht senden). Eine Dateneinsicht ist unter Ausweisvorlage in unseren Geschäftsräumen möglich. Die telefonische Bekanntgabe der gespeicherten Daten ist ausgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

CEG Creditreform Consumer GmbH

(Stand 12/2009)

7.4. Disclaimer / Hinweis

Die neuen datenschutzrechtlichen Vorschriften enthalten eine Vielzahl unklarer und auslegungsbedürftiger Regelungen, die erst im Laufe der Zeit durch Rechtsprechung und Literatur geklärt werden. Daher übernimmt die CEG Creditreform Consumer GmbH gegenüber ihren Kunden oder natürlichen oder juristischen Personen, falls ihnen dieses Dokument zur Kenntnis gelangen sollte, keinerlei Verantwortlichkeit oder Haftung für die Vollständigkeit, Richtigkeit, rechtliche Belastbarkeit oder die Zweckmäßigkeit der hier aufgeführten Einschätzungen und Hinweise.